

**Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
Vom 20. August 2026**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. HeftNummer 05/2026, S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 20. August 2026.

Aufgrund des § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 / 144) wird nach Beschlussfassung vom 13. August 2026 durch den Senat und nach Genehmigung vom 20. August 2026 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird – die folgende Satzung für die mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge der NORDAKADEMIE erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Hochschulgrade
- § 4 Betriebliche Praktika in den Bachelorstudiengängen
- § 5 Vorrang von Schutzgesetzen

II. Prüfungsgrundsätze

- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsablauf, Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Prüfungsorganisation, -meldung und -zulassung
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungsarten
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Mündliche Verteidigung
- § 16 Berücksichtigung der Vielfalt der Hochschulmitglieder bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Studienleistungen

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung, Täuschung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit
- § 20 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung
- § 21 Einsichtnahme, Aufbewahrung

III. Gesamtprüfung

- § 22 Thesis
- § 23 Bestandteile und Bestehen der Gesamtprüfung
- § 24 Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 25 Zeugnis und Urkunde
- § 26 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsverfahrensordnung regelt die studiengangübergreifenden Bestimmungen für die Prüfungsverfahren aller mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge an der NORDAKADEMIE.
- (2) Abschließend werden die Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen regeln auch die in § 52 Absatz 2 HSG aufgeführten Inhalte, soweit diese nicht in dieser Prüfungsverfahrensordnung bestimmt sind.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Einschreibordnung geregelt.

§ 3 Hochschulgrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen verleiht die Hochschule in den jeweiligen Studiengängen Hochschulgrade gemäß den Vorschriften der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe eines Bachelorgrades sind mindestens 180 insgesamt erworbene ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe eines Mastergrades sind 300 insgesamt erworbene ECTS-Leistungspunkte.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Hochschulprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über den erworbenen Hochschulgrad, die mit dem Siegel der Hochschule versehen wird, siehe § 25 PVO.

§ 4 Betriebliche Praktika in den Bachelorstudiengängen

- (1) In den Bachelorstudiengängen finden betriebliche Praktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester in den Praktikumsbetrieben der Studierenden statt. Grundlage für die Praktikumsinhalte sind die von der NORDAKADEMIE unter Mitwirkung des betrieblichen Beirates der Hochschule erarbeiteten Rahmenpläne für die Praxisteile der Bachelorstudiengänge.
- (2) Um die Verzahnung zwischen Hochschule und Praktikum sicherzustellen, müssen die Studierenden der Bachelorstudiengänge während des Studiums Transferleistungen Theorie /

Praxis anfertigen.

- (3) Die Gesamtzeit der praktischen Ausbildung (ohne Bearbeitungszeit der Bachelorthesis) beträgt in den Bachelorstudiengängen circa 90 Wochen. Während der praktischen Ausbildung besteht Anwesenheitspflicht. Dem Betrieb obliegt die Kontrolle.

§ 5 Vorrang von Schutzgesetzen

- (1) Das Recht auf die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie von Zeiten der Elternzeit (BEEG) wird von dieser Prüfungsverfahrensordnung und allen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der NORDAKADEMIE nicht berührt.
- (2) Soweit Schutzfristen aus anderem Grund durch andere Gesetze gewährt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Prüfungsgrundsätze

§ 6 Prüfungen

- (1) Die in einem Studiengang zu absolvierenden Prüfungs- und Studienleistungen werden in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt und in den jeweiligen Modulbeschreibungen spezifiziert.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden von der Prüferin oder dem Prüfer gestellt, die oder der das betreffende Modul in dem Semester (beziehungsweise Studienabschnitt bei den Masterstudiengängen und Studienjahr beim Master of Business Administration) unterrichtet hat, das der Prüfung vorausgeht. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Das Mitbringen oder Benutzen von Hilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.
- (4) Die Studierenden sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der Hochschule zu berufen. Ein Prüfungsausschuss kann für mehrere Studiengänge berufen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - a. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
 - b. der Präsidentin oder dem Präsidenten und
 - c. bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die an der NORDAKADEMIE unterrichten, sowie
 - d. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen und Professoren sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung aus den Vertreterinnen und Vertretern der Professorinnen und Professoren.

- (3) Im Prüfungsausschuss sollen mindestens zwei Geschlechter vertreten sein. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann auch die oder der Gleichstellungsbeauftragte als stimmberechtigtes Mitglied einberufen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen aller prüfungsrelevanten Satzungen eingehalten werden. Er entscheidet in den ihm durch diese Prüfungsverfahrensordnung sowie durch die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zugewiesenen Angelegenheiten. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen und gibt diese bekannt.
- (6) Die organisatorischen und administrativen Abläufe der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens werden von dem Prüfungsausschuss an das Prüfungsamt delegiert.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen anwesend zu sein und in Protokolle und Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses entspricht der Wahlperiode des Senats.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 51 Absatz 3 HSG bestellt werden, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungs- oder Studienleistung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Für Prüferinnen und Prüfer der Transferleistungen Theorie/Praxis entfällt die Voraussetzung der eigenverantwortlich ausgeübten Lehrtätigkeit.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer kann von der Prüferin oder dem Prüfer eine sachkundige Person bestimmt werden.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung der Prüfungs- und Studienleistungen an

Weisungen nicht gebunden.

- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der NORDAKADEMIE erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Bei Anerkennungen gemäß Absatz 1 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.
- (3) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden auf das Hochschulstudium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Module, für die eine Gleichwertigkeit festgestellt wurde, werden mit dem Vermerk „bestanden“ versehen. Mit „bestanden“ ausgewiesene Module werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % der im Studium vergebenen ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden.
- (4) Über Anerkennungen und Anrechnungen gemäß Absätzen 1 und 3 entscheiden vom Präsidium beauftragte Personen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Fachvertretung. Bei Nicht-Anerkennung erteilt die vom Präsidium beauftragte Person einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Anträge gemäß Absatz 1 sollten innerhalb von bis zu drei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrags bearbeitet werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und Anerkennung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert die entsprechenden Verfahren.
- (6) Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Studiengangsleitung mit einer sachkundigen Person.
- (7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese bei hinreichendem Verdacht auf Täuschung durch den Prüfungsausschuss mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§10 Prüfungsablauf, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen. Für bestandene Prüfungen erhält die geprüfte Person ECTS-Leistungspunkte entsprechend des für das jeweilige Modul vorgesehenen Arbeitsumfangs.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Bei zwei der drei nach Absatz 2 insgesamt möglichen mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsversuche einer Klausur kann sich die geprüfte Person in den Bachelorstudiengängen einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, um sich auf ein „ausreichend“ (4,0) zu verbessern, wenn in der Klausur mindestens 80 % der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht wurden. Hierzu ist eine mit mindestens befriedigend (3,0) bewertete Leistung in der Ergänzungsprüfung erforderlich. Die Ergänzungsprüfung ist vor der nächsten Prüfungsmöglichkeit gemäß § 11 Absatz 1 zu absolvieren. Die zu prüfende Person entscheidet, für welche der drei Versuche sie oder er die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung nutzt. Die Ergänzungsprüfung wird ausschließlich in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 Absatz 1 Buchstabe d PVO durchgeführt.
- (4) Prüfungen, die mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden, dürfen nicht wiederholt werden.
- (5) Widersprüche von der geprüften Person zu Prüfungen (Verfahren, Ablauf, Bewertung) müssen, soweit diese Satzung keine anderen Fristen vorsieht, spätestens bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist kein Widerspruch mehr möglich. Bei Klausuren wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein Termin zur Klausureinsicht festgelegt.
- (6) Bei außergewöhnlichen Umständen, welche die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung, die Chancengleichheit oder die Arbeitsfähigkeit der Prüflinge wesentlich beeinträchtigen können, kann das Präsidium eine Prüfung ganz oder teilweise als Freiversuch werten.

§ 11 Prüfungsorganisation, -meldung und -zulassung

- (1) Prüfungen in den Bachelorstudiengängen werden erstmalig zu dem im Studienplan angegebenen Semester angeboten. Die zweite Prüfungsmöglichkeit besteht im darauffolgenden Semester. Eine dritte Prüfungsmöglichkeit besteht im Folgejahr, bei fehlender Prüfungskompatibilität zweimal im Jahr. In den Masterstudiengängen wird die Prüfung erstmalig in der Regel spätestens vier Wochen nach der Präsenzphase angeboten. Eine zweite Möglichkeit besteht spätestens zehn Monate nach der Präsenzphase. Eine dritte Prüfungsmöglichkeit besteht im Folgejahr.
- (2) Prüfungstermine und -orte der Klausurprüfungen werden im Campus-Informationssystem der Hochschule bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der Prüfungszeiträume erfolgt nach Studienstart und mindestens sechs Monate vor der Prüfung.
- (3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung voraus.

- (4) Die zu prüfenden Personen sind durch die Immatrikulation zu der jeweils ersten Prüfungsmöglichkeit gemäß Absatz 1 automatisch angemeldet. Diese Regelung gilt im Interesse einer möglichst kurzen Studiendauer und eines geringstmöglichen Verwaltungsaufwandes. Wahlpflichtmodule und Studienleistungen gemäß § 18 PVO sind von dieser Regelung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Transfermodule Theorie / Praxis.
- (5) Zu allen anderen Prüfungen (Wiederholungsprüfungen oder spätere Erstversuche) melden sich die zu prüfenden Personen bis 24 Uhr des zehnten Kalendertages vor der Prüfung an. Die An- und Abmeldung ist mindestens 25 Kalendertage vor der Prüfung möglich. Bei nicht fristgerechter Meldung wird die Zulassung zur Prüfung versagt.
- (6) Die Abmeldung von einer Prüfung ist nur fristgerecht möglich. Die Frist endet um 24 Uhr des zweiten Kalendertages vor der Prüfung.
- (7) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Wird die zu prüfende Person nicht zur Prüfung zugelassen, wird ihr oder ihm in hochschulüblicher Form hierüber Mitteilung erteilt.
- (9) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 12 Prüfungsformen

Prüfungen werden in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder digitaler Form oder in einer Kombination dieser Formen durchgeführt.

§ 13 Prüfungsarten

- (1) Prüfungen werden in den folgenden Prüfungsarten durchgeführt.
 - a. Klausur
Klausuren sind Arbeiten, die unter Aufsicht in begrenzter Bearbeitungszeit angefertigt werden. Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet werden. Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur umfasst 60 bis 240 Minuten. Die Einzelheiten werden in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
 - b. Test
Tests sind Arbeiten, die in begrenzter Bearbeitungszeit angefertigt werden. Tests können teilweise oder vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet werden. Die Bearbeitungsdauer für einen Test umfasst 10 bis 50 Minuten. Tests können ausschließlich Bestandteil von Portfolioprüfungen oder Studienleistungen sein.
 - c. Hausarbeit
In einer Hausarbeit wird ein vorab festgelegtes Thema in einem Zeitraum von zwei bis zu

vier Wochen bearbeitet. Sie dient der Anwendung und Vertiefung des Wissens und Könnens sowie dem Einüben und der Demonstration wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

d. Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen können allein oder in Gruppen von bis zu fünf Personen abgenommen werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jede zu prüfende Person zwischen 10 bis 40 Minuten entfallen. Mündliche Prüfungen sind von der oder dem Prüfenden unter Beisitz einer sachkundigen Person abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren. Eine Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfenden ohne Beisitz abzunehmen.

e. Präsentation

Präsentationen können allein oder in Gruppen abgenommen werden. Eine Präsentation besteht pro zu prüfender Person aus einem 5 bis 60 minütigen Vortrag über ein aus dem Modul stammendes Thema. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie in der Lage ist, selbst erarbeitete Inhalte in freier Rede mündlich darzustellen und vertiefende Fragen zu beantworten. Ein Teil der Präsentationszeit kann auf ein anschließendes Vertiefungsgespräch entfallen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Präsentation sowie des Vertiefungsgesprächs sind schriftlich festzuhalten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Präsentationen können unter Einsatz eines Mediums (beispielsweise Folien, Poster Sessions) oder multimedial durchgeführt werden.

f. Projektarbeit

In der Projektarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Fähigkeit zur Durchführung größerer Arbeiten erworben hat. Eine Projektarbeit umfasst die Bearbeitung einer experimentellen, empirischen und beziehungsweise oder theoretischen Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Modul. Gegenstand der Bewertung sind ein Projektbericht sowie gegebenenfalls weitere Projektbestandteile. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 20 Vorlesungswochen. Die Projektarbeit wird in der Regel als Gruppenarbeit durchgeführt. Enthält eine Projektarbeit mehrere Aufgaben, ist deren Gewichtung für die Bewertung der Projektarbeit vorab festzulegen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

g. Laborarbeit

Die Laborarbeit besteht aus der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Laborversuchs sowie der Dokumentation der Ergebnisse in einem Laborprotokoll. Gegenstand der Bewertung sind das Laborprotokoll sowie, soweit in der Aufgabenstellung oder im Bewertungsraster ausgewiesen, dokumentierte Leistungen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Reflexion und Präsentation der Laborarbeit. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

h. Elektronische Prüfung

Elektronische Prüfungen werden an einem digitalen Endgerät, in der Regel mittels eines Prüfungsprogramms, durchgeführt. Eingaben der zu prüfenden Person werden unmittelbar im Datenverarbeitungssystem der Hochschule verarbeitet und gespeichert. Nach Ende der Prüfungszeit ist keine Bearbeitung mehr möglich.

i. Kurzausarbeitung

Eine Kurzausarbeitung ist eine kompakte Prüfungsleistung zu einer vorab definierten Fragestellung und umfasst eine verdichtete Darstellung im Umfang von bis zu fünf Seiten pro zu prüfender Person. Sie können ausschließlich Bestandteil von Portfolioprüfungen oder Studienleistungen sein. Kurzausarbeitungen können allein oder in Gruppen abgenommen werden. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

j. Portfolioprüfung

Eine Portfolioprüfung umfasst mindestens zwei Artefakte gemäß der in dieser Ordnung definierten Prüfungsarten, ausgenommen der Klausur. Wird die Portfolioprüfung nicht bestanden, ist sie in allen Teilen zu wiederholen, auch wenn einzelne Artefakte bestanden wurden. Können einzelne Artefakte in der vorgesehenen Vorlesungszeit nicht abgelegt werden, beispielsweise aufgrund von Krankheit, werden diese gemäß § 11 Absatz 1 nachgeholt. Bei einer Portfolioprüfung müssen grundsätzlich nicht alle Artefakte bestanden werden, um die Gesamtprüfung bestehen zu können. Es zählt lediglich der Durchschnitt, unter Berücksichtigung der Gewichtung einzelner Artefakte. In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass bestimmte Artefakte mit mindestens 4,0 bewertet werden müssen, damit die gesamte Portfolioprüfung bestanden ist.

- (2) Prüfungen, die ein Antwort-Wahl-Verfahren enthalten, bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Die zu prüfende Person hat zur Bearbeitung der Prüfung anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten obliegt den prüfenden Personen. Den Aufgaben müssen eindeutige Antworten zugeordnet werden. Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren dürfen maximal 50 % der Gesamtprüfung ausmachen.

§ 14 Prüfungssprache

- (1) Soweit in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungssprachen Deutsch oder Englisch. In Studienleistungen und Wahlpflichtmodulen sind auch die jeweiligen Fremdsprachen der Lehrveranstaltung zugelassen.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Prüfungssprache vor Beginn des Semesters bei den Bachelorstudiengängen (beziehungsweise vor Beginn des Studienabschnitts bei den Masterstudiengängen und Studienjahrs beim Master of Business Administration) einheitlich fest und gibt sie bekannt.

§ 15 Mündliche Verteidigung

Bei den Prüfungsarten

- a. Projekt,
- b. Portfolioprüfung und
- c. Hausarbeit

sowie bei Abschlussarbeiten kann die Prüferin oder der Prüfer bei hinreichendem Verdacht auf

einen Täuschungsversuch beim Prüfungsausschuss eine mündliche Verteidigung für die zu prüfende Person beantragen.

§ 16 Berücksichtigung der Vielfalt der Hochschulmitglieder bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen

Bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen wird die Vielfalt der Hochschulmitglieder berücksichtigt, insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

- a. Studierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern,
- b. Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
- c. ausländischen Studierenden und
- d. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen der geprüften Person und setzen die Note fest. Prüfungsleistungen sind differenziert zu beurteilen. Arbeiten von Gruppen können nur dann als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die zu bewertenden individuellen Leistungen der zu prüfenden Personen deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen. Thesen und nicht bestandene Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(2) Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
2 = gut	Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3 = befriedigend	Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
4 = ausreichend	Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5 = nicht ausreichend	Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen nicht entsprechen.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 entfallen.

- (3) Bewertungen von Prüfungsleistungen – auch der Thesis – in den Bachelorstudiengängen sollen den geprüften Personen binnen vier Vorlesungswochen mitgeteilt werden. Bewertungen von Prüfungsleistungen in den Masterstudiengängen sollen den geprüften Personen binnen sechs Kalenderwochen mitgeteilt werden.
- (4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, wird die Gesamtnote auf eine Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet errechnet. Gleiches gilt für die Gesamtnote der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung.
- (5) Nach Absatz 4 errechnete Noten lauten:
- | | |
|------------------|-------------------|
| bis 1,5: | sehr gut |
| von 1,6 bis 2,5: | gut |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend |
| über 4,0: | nicht ausreichend |
- (6) Zusätzlich zu den Noten gemäß Absatz 2 werden sogenannte ECTS-Noten vergeben und im Diploma Supplement (vergleiche § 26 PVO) ausgewiesen. Mit diesen Noten soll die relative Leistung der oder des Studierenden innerhalb eines gleitenden Durchschnittes aus der eigenen und den beiden vorhergehenden Kohorten eingeordnet werden. Die ECTS-Note gibt als relative Note die Position der oder des Studierenden in einer Rangfolge an, die nach Prozentsätzen in Klassen aufgeteilt sind. Die erfolgreichen Studierenden, das heißt diejenigen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten folgende Noten:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %
- (7) Zusätzlich werden an die erfolglosen Studierenden die Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“

§ 18 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden zu Seminaren und Transfermodulen Theorie / Praxis erbracht.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Bewertung von Studienleistungen wird durch das Votum „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vollzogen.

Eine nicht bestandene Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Eine Studienleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden.

- (3) Studienleistungen stellen eine individuelle Leistung im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung dar und werden studienbegleitend im Anschluss an die Lehrveranstaltung erbracht. Durch Studienleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er Lehrinhalte der Lehrveranstaltung überblickt, die fachlichen und gegebenenfalls praktischen Zusammenhänge erkennt und die Fähigkeit besitzt, mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen entsprechende Fragestellungen zu lösen.
- (4) Studienleistungen dürfen hinsichtlich des Umfangs unter den Anforderungen der in dieser PVO definierten Prüfungsarten liegen. Die Prüfungsart Klausur ist ausgeschlossen.
- (5) Die Bestimmungen zu Transfermodulen Theorie/Praxis werden in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge geregelt.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung, Täuschung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne wichtigen Grund
 - a. zum Erbringen von Prüfungs- oder Studienleistungen nicht erscheint (Versäumnis),
 - b. eine Prüfungs- oder Studienleistung nicht oder nicht fristgerecht abliefern (Nichteinhaltung einer Frist) oder
 - c. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt (Rücktritt).

Der Beginn einer Prüfung wird der zu prüfenden Person durch die Prüferin oder den Prüfer oder durch eine Aufsichtsperson mitgeteilt.

- (2) Wer einen wichtigen Grund für ein Versäumnis, einen Rücktritt oder die Nichteinhaltung einer Frist geltend machen will, muss ihn der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, im Falle der Nichteinhaltung einer Frist vor dem Ablauf der betreffenden Frist, schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Falle einer Erkrankung muss die zu prüfende Person eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit vorlegen. Dies gilt auch für einzelne Artefakte. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Der Krankheit der zu prüfenden Person gleichgestellt ist die Krankheit einer von ihr zu versorgenden Person, insbesondere eines Kindes, für das ihr das Sorgerecht zusteht.
- (3) Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund eines Versäumnisses einer anderen Prüfungsart als Klausur oder einer Nichteinhaltung einer Frist an, so hat der Prüfer diesen Grund angemessen zum Beispiel durch Fristverlängerung oder Neufestlegen des Prüfungstermins zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten kann einmalig und dabei höchstens um zwei Wochen verlängert werden. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, ist dies der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bereits das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Stellt eine Prüferin oder ein Prüfer einen schwerwiegenden Tatbestand nach Absatz 4, fest, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die betreffende geprüfte Person von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen. Die Folge ist eine Zwangsexmatrikulation.
- (7) Die geprüfte Person kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 4 und 5 überprüft.
- (8) Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) An den mündlichen Prüfungen können die Mitglieder des Lehrkörpers und Studierende, die zur gleichen Prüfung angemeldet sind, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern die zu prüfende Person nicht widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung, Beschlussfassung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden sowie aller in seinem Namen Handelnden kann die geprüfte Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Einsichtnahme, Aufbewahrung

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer bietet einen Einsichtstermin vor der Wiederholungsprüfung für alle Teilnehmenden einer Prüfung nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an. Die Bekanntgabe des Einsichtstermins erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe einer Prüfungsbewertung wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten, insbesondere Prüfungsunterlagen, Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten, gewährt. Ein Widerspruch gemäß § 20 PVO hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (4) Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation des Studierenden noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein

noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

- (5) Die Thesis (Bachelorthesis oder Masterthesis) kann – auch teilweise – nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der geprüften Person an sie oder ihn zurückgegeben werden.
- (6) Eine Zweitausfertigung jedes Zeugnisses ist 50 Jahre aufzubewahren.

III. Gesamtprüfung

§ 22 Thesis

- (1) In der Thesis (Bachelorthesis oder Masterthesis) soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungsdauer eine anwendungsbezogene Aufgabe selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch mit Erfolg zu bearbeiten. Die Bearbeitung der Thesis erfolgt studienbegleitend.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Thesis beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Thesis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Thesis digital oder in zweifacher gedruckter Ausfertigung, in Absprache mit der jeweiligen Erstgutachterin oder dem jeweiligen Erstgutachter, dem Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens fünf Wochen in den Bachelorstudiengängen und um höchstens acht Wochen in den Masterstudiengängen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Das Thema der Thesis kann von der Prüferin oder dem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt über das Prüfungsamt, wobei der Ausgabezeitpunkt von diesem aktenkundig zu machen ist. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema eigene Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist mit Erfolg bearbeitet werden kann.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Thesis ist in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt.
- (5) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas kann nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen (Bachelorthesis) beziehungsweise vier Wochen (Masterthesis) nach Ausgabe des Themas erfolgen.
- (6) Bei der Abgabe der Thesis hat die zu prüfende Person mit rechtsgültiger Unterschrift zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die Thesis ist von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu begutachten und zu benoten. Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit angenommen hat, ist Erstgutachterin oder Erstgutachter. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsamt nach fachlichen Aspekten zugewiesen. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 17 PVO vorzunehmen und schriftlich zu begründen (Gutachten). Die Gesamtnote ergibt sich aus den Bewertungen der beiden Gutachter in Anwendung der Regelungen aus § 17 Absatz 2, 4 und 5 PVO.
- (8) Besonderheiten regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 23 Bestandteile und Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung (Bachelorprüfung oder Masterprüfung) besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Thesis sowie in den Bachelorstudiengängen zusätzlich aus Studienleistungen zu Seminaren und Transfermodulen Theorie/Praxis (Transferleistungen Theorie / Praxis).
- (2) Das Bestehen der Gesamtprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgestellt, wenn alle Prüfungsbestandteile mit mindestens „ausreichend“ bestanden wurden.
- (3) Die Gesamtprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die geprüfte Person in einem oder mehreren Modulen keine ausreichende Leistung nachweisen kann. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen nach § 10 Absatz 2 nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und den Vermerk, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist, enthält. Die Bedingungen für das Bestehen der Gesamtprüfung sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 24 Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit

- (1) Hat die beziehungsweise der Studierende die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten und ist ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar, verstreicht der Anspruch auf die Teilnahme an weiteren Prüfungen. Die Folge ist die Zwangsexmatrikulation.
- (2) In Härtefällen kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

§ 25 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird ein Zeugnis erstellt. Es enthält die finalen Noten der einzelnen Prüfungsmodule, das Thema der Thesis, deren Bewertung sowie die Endnote. Es wird außerdem eine Urkunde über den gemäß den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen verliehenen Grad ausgestellt.
- (2) Die Endnote der Gesamtprüfung wird gemäß den Regelungen in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 4 und 5 PVO errechnet.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule unterzeichnen das Zeugnis. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet ihre oder seine Stellvertretung; die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- (4) Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung entschieden hat. Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis.

§ 26 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis ist eine in englischer Sprache abgefasste Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung hervorgeht (Diploma Supplement).
- (2) Entsprechend der Vorgaben durch das „European Diploma Supplement“ enthält das Diploma Supplement der Hochschule Angaben über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.
- (3) Im Diploma Supplement werden auch die ECTS-Noten der Prüfungen und des Gesamtergebnisses ausgewiesen. Zusätzlich werden Einstufungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.
- (4) Das Diploma Supplement wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Falle der Verhinderung von ihrer oder seiner Vertretung unterzeichnet. Das Diploma Supplement umfasst das Transcript of Records.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der geprüften Person ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Abschlussurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses

ausgeschlossen.

§ 28 Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Studierenden der NORDAKADEMIE.
- (2) Abweichend hiervon finden § 10 Absatz 3 Prüfungsverfahrensordnung (PVO) und § 11 Absatz 4 PVO nur auf Studierende Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2026 erstmals in einen Bachelorstudiengang oder im Rahmen eines Studiengangwechsels in den Jahrgang 2026 eingeschrieben werden. Für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2026 in den betreffenden Studiengang eingeschrieben wurden und ihr Studium in diesem fortsetzen, gilt insoweit als Übergangsregelung die bisher maßgebliche Bestimmung fort.
- (3) Diese Übergangsregelung endet mit Ablauf der 1,5-fachen Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, gerechnet ab der Einschreibung in diesen Studiengang.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, den 20.08.2026

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

Präsident